



Bundesministerium
der Finanzen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4843



G7 GERMANY
Dresden 2015

Corinna Westermann
Vertreterin des
Abteilungsleiters Haushalt

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn Thomas Rother
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach 71 21
24171 Kiel

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4484
FAX +49 (0) 30 18 682-1350
E-MAIL Corinna.Westermann@bmf.bund.de
DATUM 11. September 2015

BETREFF **Antrag der Fraktion der PIRATEN des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
Drucksache 18/3063 „Landesvermögen schützen - unwirtschaftliche öffentlich-private
Partnerschaften (ÖPP) verhindern“ vom 2. Juni 2015**

BEZUG Ihr Schreiben vom 22. Juli 2015
- L 213 -

GZ **II B 6 - H 1322/15/10017**

DOK **2015/0739984**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 22. Juli 2015 haben Sie das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bundeswirtschaftsministerium sowie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung im Rahmen einer Anhörung jeweils um schriftliche Stellungnahmen gebeten zu einem Antrag der Fraktion der PIRATEN des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 2. Juni 2015 „Landesvermögen schützen - unwirtschaftliche öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) verhindern“, Drucksache des Schleswig-Holsteinischen Landtages 18/3063.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in dieser Angelegenheit die Federführung für die vorgenannten Stellen der Bundesregierung übernommen und sich mit ihnen abgestimmt. Es ist nicht beabsichtigt, zu dem Antrag der Fraktion PIRATEN im Schleswig-Holsteinischen Landtag Stellung zu nehmen. Die von Ihnen angeschriebenen vorgenannten Stellen der Bundesregierung werden keine Wertung des politischen Antrages einer Fraktion des Schleswig-Holsteinischen Landtages abgeben. Sie sind dem Deutschen Bundestag gegenüber verpflichtet Stellungnahmen abzugeben und insofern diesem Verfassungsorgan gegenüber auskunfts- und

rechenschaftspflichtig. Einzelnen Landtagen gegenüber besteht jedoch keine Wertungs- oder Rechenschaftspflicht. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen, in denen ausgeführt wird, dass von der Befassungskompetenz eines Landtagsausschusses solche Angelegenheiten ausgenommen sind, die in die Zuständigkeit eines anderen Verfassungsorgans oder in die einer anderen Gebietskörperschaft wie die des Bundes fallen (BVerfGE 77, 1 [44] und BVerwGE 109, 258 [266]).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Westermann